

99088012005000, 99088012005000

Vorzeitige Einschulung Erlaubnis

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/108364160/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99088012005000, 99088012005000
Leistungsbezeichnung I	Vorzeitige Einschulung Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Schulangelegenheiten (088)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Bildungswesen in einem anderen Mitgliedstaat, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, der Primar- und Sekundarschulbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung
Lagen Portalverbund	Kinderbetreuung (1020200), Schule (1030100)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.06.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Referat 32
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgschulg
Teaser	Schulanmeldung, Schulaufnahmeverfahren, Einschulung
Volltext	Die Schulpflicht in Brandenburg beginnt für alle Kinder in dem Jahr, in dem sie bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden. Sofern Ihr Kind zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollendet und Sie den Wunsch haben, dass Ihr Kind in diesem Jahr eingeschult wird, stellen Sie bitte einen Antrag bei der zuständigen Schule im Rahmen der Anmeldung an der Schule. Die Anmeldung muss in der Regel bis Ende Februar in der zuständigen Grundschule erfolgen, der konkrete Tag wird jährlich neu bekannt gemacht. Die zuständige Grundschule ist durch die Schulbezirkssatzung des jeweiligen Schulträgers geregelt. Sofern für einen Wohnsitz deckungsgleiche Schulbezirke festgelegt wurden, meldet man sein Kind an der Schule der Wahl an. Zur Anmeldung muss das Kind persönlich in der Schule vorgestellt werden. Ein Nachweis zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung (in der Kita) und der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung ist bei der Anmeldung in der Schule vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die in der Zeit nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 1. August in der Schule aufgenommen werden.
Erforderliche Unterlagen	• Teilnahmebestätigung für die Sprachstandsfeststellung, Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen

Modul	Sachverhalt
	eine Masernimpfung • Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes (dies gilt für Kinder, die in der Zeit nach dem 31. Dezember jedoch vor dem 01. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden) • ggf. Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule
Voraussetzungen	Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens muss festgestellt werden, dass das Kind den Anforderungen des Schulbesuchs in der ersten Jahrgangsstufe der Grundschule entsprechen kann.
Kosten	
Verfahrensablauf	Das Verfahren zur Aufnahme in die Grundschule findet im Jahr vor der Einschulung statt: • Sept./Okt. – Sprachstandsfeststellung in der Kita • Okt./April – schulärztliche Untersuchung • Dez./Feb. – Anmeldung in der Grundschule/Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch, Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Schule • bis 30. Apr. – Mitteilung durch die Eltern an zuständige Grundschule zur Aufnahme in eine Schule in freier Trägerschaft • Ende Mai – Aufnahme- oder Rückstellungsbescheid durch die Grundschule
Bearbeitungsdauer	ca. 3 Monate
Frist	• Ende Feb. Anmeldung in der Grundschule • bis 30. Apr. – Mitteilung durch die Eltern an zuständige Grundschule zur Aufnahme in eine Schule in freier Trägerschaft • Ende Mai – Aufnahme- oder Rückstellungsbescheid durch die Grundschule
weiterführende Informationen	https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/anmeldung-an-schulen.html https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flyer_einschulung-elterninformation_2018_druck_genehmigt.pdf

Modul	Sachverhalt
	https://mbjs.brandenburg.de/bildung/weitere-themen/anmeldung-an-schulen.html https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/flyer_einschulung-elterninformation_2018_druck_genehmigt.pdf
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Alle Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollenden, werden am 01. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig. Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können im gleichen Jahr in die Schule aufgenommen werden, wenn Eltern einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Schule stellen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die in der Zeit nach dem 31. Dezember jedoch vor dem 01. August des folgenden Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, am 01. August in die Schule aufgenommen werden.
Ansprechpunkt	Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnortes, Staatliche Schulämter des Landes Brandenburg, die für den Wohnort zuständige Grundschule
Zuständige Stelle	Die für den Wohnort zuständige Grundschule
Formulare	https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/161/1._anmeldung_zum_schulaufnahmeverfahren_fuer_das_schuljahr.pdf https://schulaemter.brandenburg.de/sixcms/media.php/161/1._anmeldung_zum_schulaufnahmeverfahren_fuer_das_schuljahr.pdf
Ursprungsportal	Vorzeitige Einschulung Erlaubnis, Early enrollment permission